



E-Rechnung in der Physiotherapie

Übergangsfrist endet zum 31. Dezember 2026

Seit Anfang 2025 müssen Physiotherapiepraxen E-Rechnungen empfangen können. Das gilt auch, wenn ausschließlich umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen erbracht werden. Bei den eigenen Ausgangsrechnungen konnten viele Praxen bislang noch bei Papier oder PDF bleiben. Für einen Teil von ihnen endet diese Möglichkeit am 31. Dezember 2026.

Ob die Übergangsregel 2027 noch genutzt werden kann, richtet sich nach dem Gesamtumsatz des Jahres 2026. Übersteigt er 800.000 Euro, müssen die von der gesetzlichen Regelung erfassten Rechnungen an andere inländische Unternehmer grundsätzlich als E-Rechnung ausgestellt werden. Bei höchstens 800.000 Euro bleibt dafür noch bis Ende 2027 Zeit.

Welche Umsätze zählen zur Grenze?

Die 800.000 Euro beziehen sich nicht einfach auf den Jahresumsatz, der in der BWA steht. Maßgeblich ist der umsatzsteuerlich definierte Gesamtumsatz. Steuerfreie Heilbehandlungen nach § 4 Nr. 14 UStG bleiben bei seiner Ermittlung außer Ansatz. Steuerpflichtige Leistungen und Warenverkäufe können dagegen zählen.

Auch Umsätze mit Privatpersonen können in die Berechnung einfließen. Ein steuerpflichtiger Verkauf von Trainingszubehör an einen Privatpatienten kann also zum maßgeblichen Gesamtumsatz gehören. Die Rechnung an den Privatpatienten muss deshalb aber nicht als E-Rechnung ausgestellt werden. Die Ausstellungspflicht erfasst grundsätzlich bestimmte Umsätze zwischen inländischen Unternehmern.

Vor allem größere Therapiezentren mit unterschiedlichen Angeboten sollten deshalb genauer hinsehen. Neben den klassischen Heilbehandlungen können Präventionsangebote, betriebliche Gesundheitsleistungen oder Warenverkäufe umsatzsteuerlich anders einzuordnen sein.

Firmenkunden gesondert prüfen

Rechnet eine Praxis Leistungen direkt mit einem Arbeitgeber oder einem anderen Unternehmen ab, muss geklärt werden, ob ein steuerpflichtiger B2B-Umsatz vorliegt. Bei Firmenfitness- und Plattformmodellen muss zunächst geprüft werden, wer die Leistung tatsächlich bezieht. Davon kann abhängen, ob eine E-Rechnung auszustellen ist. Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro und Rechnungen

von Kleinunternehmern sind von der Ausstellungspflicht ausgenommen. Kleinunternehmer müssen eingehende E-Rechnungen dennoch empfangen können.

Strukturierte Daten statt PDF

Eine E-Rechnung ist nicht einfach eine PDF-Rechnung per E-Mail. Erforderlich sind strukturierte Daten, die elektronisch verarbeitet werden können. Übliche Formate sind XRechnung und ZUGFeRD.

Gerade eine XRechnung macht deutlich, dass ein E-Mail-Postfach allein das Problem nicht löst. Die XML-Daten müssen lesbar dargestellt werden, damit die Rechnung geprüft werden kann. Danach sollten die Rechnungsdaten möglichst ohne erneute Eingabe in die Buchhaltung gelangen.

Auch bei der Ablage gibt es einen Unterschied zur PDF-Rechnung. Nach den GoBD ist bei E-Rechnungen grundsätzlich der strukturierte Datenteil aufzubewahren. Eine XML-Datei nur in eine lesbare Ansicht umzuwandeln und anschließend allein diese Ansicht zu archivieren, reicht nicht.

Für Praxen, die ihre Ausgangsumsätze für 2026 noch nicht hochgerechnet haben, sollte diese Prüfung nicht bis zum Jahreswechsel warten. Ein auf Heilberufe spezialisierter Steuerberater kann klären, welche Umsätze für die 800.000-Euro-Grenze zählen und welche Ausgangsrechnungen künftig betroffen sind. ●



Florian Weinmann

Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Gerlingen, spezialisiert auf die Beratung von Heilmittelerbringern

Kontakt

ETL Ertle Treuhand & Kollegen Gerlingen
 ✉ info@ertletreuhand.com
 🌐 ertletreuhand.com